

Handlungsanweisung Übernachtungsbesuch

Übernachtungsbesuch ist in Gemeinschaftsunterkünften, Wohnprojekten und Wohnungen unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:

Organisatorisches

- Die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Besuchenden in Gemeinschaftsunterkünften, Notunterkünften und Wohnprojekten darf maximal 10 Prozent der Gesamtkapazität der Unterkunft betragen.
- In Wohnungen dürfen maximal drei weitere Personen übernachten.
- Besuchende müssen im Voraus (24 Stunden vorher) bei der Heimleitung während der Bürozeiten namentlich angemeldet werden.
- Die Heimleitungen haben eine Besucherliste zu führen, sodass die Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes gegeben ist. Bei Bedarf müssen die Daten der Besuchenden an die LHH weitergegeben werden. Hierzu hat der Betreiber beim Besuchenden eine Zustimmung zur Datenweitergabe einzuholen. Die Listen sind für jeweils drei vergangene Monate zu speichern. Diese können stichprobenartig durch die LHH angefordert werden.
- Ein Ausweisdokument ist zwingend beim Betreten der Unterkunft dem Wachdienst vorzuzeigen.
- Ein Besuchsempfang in Wohnungen ist der zuständigen Sachbearbeitung im Bereich Wohnen und Leben (56.2) der LHH im Voraus mitzuteilen
- Die Besuchenden müssen die Kenntnisnahme der Hausordnung unterzeichnen
- Die Besuchenden müssen die Regelungen zum Besuch in Unterkünften der LHH in Form der FAQ Übernachtungsbesuche (Anlage der Hausordnung) unterzeichnen
- Bei Verstößen gegen die Hausordnung oder die Regelungen zum Besuch in Unterkünften der LHH kann die Heimleitung der Unterkunft oder der Bereich 56.2 einzelnen Personen den Besuch bzw. den Empfang von Besuch verwehren
- Besuchende dürfen maximal drei Tage im Kalendermonat und maximal drei aufeinanderfolgende Tage in einer Unterkunft/ Wohnung der LHH übernachten
- Pro Haushalt darf an maximal 9 Tagen im Kalendermonat Besuch empfangen werden
- Die LHH/ Der Betreiber stellt keine Betten/Matratzen/Schlafsäcke o.ä. zur Verfügung
- Die Übernachtungsbesuche sind statistisch zu erfassen und werden in der Wochenmeldung in dem hierfür ausgewiesenen Bereich gemeldet.

Personengruppen

Gemeinschaftsunterkünfte, Notunterkünfte und Wohnprojekte:

Familien:

Volljährige Personen können volljährige Personen und Kinder mit Erziehungsberechtigten bzw. Vollmachten empfangen. Erziehungsberechtigte müssen im Falle eines Besuchs mit Vollmacht das Kind persönlich in die Unterkunft bringen und sich ausweisen können.

Männer:

- a) Männer in abgeschlossenen Appartements können volljährige Personen und Kinder mit Erziehungsberechtigten bzw. Vollmachten empfangen
- b) Männer in Einzelzimmern in WG-Zuschnitten können volljährige Männer empfangen
- c) Männer in Einzelzimmern in WG-Zuschnitten können volljährige Frauen empfangen, sofern alle Mitbewohner der WG einverstanden sind
- d) Männer in Doppel- oder Mehrbettzimmern können keinen Übernachtungsbesuch empfangen

Frauen:

- a) Frauen in abgeschlossenen Appartements können volljährige Personen und Kinder mit Erziehungsberechtigten bzw. Vollmachten empfangen
- b) Frauen in Einzelzimmern in WG-Zuschnitten können volljährige Frauen empfangen
- c) Frauen in Einzelzimmern in WG-Zuschnitten können volljährige Männer empfangen, sofern alle Mitbewohnerinnen der WG einverstanden sind
- d) Frauen in Doppel- oder Mehrbettzimmern können keinen Übernachtungsbesuch empfangen

Abweichungen der Handlungsanweisung bzw. Ausnahmen im Einzelfall bedürfen der Zustimmung der LHH.